



Amtsrichterverband
Am Dill 164

48163 Münster

arvnrw@freenet.de

30.03.2020

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

An die
Fraktion der SPD
im Deutschen Bundestag
direktkommunikation@spdfraktion.de

Persönliche Anhörung nach dem FamFG in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtsrichterverband vertritt als Berufsverband die Interessen der Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten. Als solcher möchten wir Sie auf diesem Wege um Ihre Hilfe bitten.

Wegen der herrschenden COVID-19-Pandemie versuchen derzeit bekanntermaßen bundesweit auch Justizeinrichtungen, ihren Dienstbetrieb so herunterzufahren, dass soziale Kontakte und persönlicher Umgang untereinander möglichst auf ein Minimum beschränkt werden. So arbeiten viele Gerichte nur noch in Notbesetzung. Dennoch müssen natürlich zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung unaufschiebbare Dienstgeschäfte auch in Krisenzeiten erledigt werden. Dazu gehören an den Amtsgerichten insbesondere Verfahren im Rahmen der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, vor allem Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Die gesetzlichen Vorschriften sehen wegen der mit möglichen Freiheitsentziehungen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe in solchen Verfahren immer eine persönliche Anhörung der Betroffenen vor.

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.
Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik, Kristina Thies

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster
Internet: www.amtsrichterverband.de
E-Mail: arvnrw@freenet.de

Mit Pressemitteilung vom 21.03.2020 hat der Amtsrichterverband angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie nicht nur im Interesse der Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten, sondern auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Anhörungspraxis in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie in Verfahren über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen mit den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Eindämmung der Pandemie nicht kompatibel ist.

Bekanntermaßen kann die bestehende COVID-19-Pandemie einzig durch die maximale und konsequente Reduktion aller sozialen Kontakte eingedämmt werden. Nur so kann der Zusammenbruch des Gesundheitssystems, einhergehend mit einer erheblichen Mortalitätsrate, verhindert werden.

Konträr zu dieser Maxime verhält sich jedoch (unbeabsichtigt, weil bei Gesetzesfassung nicht vorhersehbar) die aktuelle Gesetzeslage. Nach den §§ 34, 278, 319 FamFG hat eine persönliche Anhörung des Betroffenen durch einen Richter in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren stattzufinden, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass der Betroffene in seiner gewöhnlichen Umgebung, in Unterbringungsverfahren in der entsprechenden Einrichtung, persönlich aufzusuchen ist. Derzeit ist der Richter demnach gehalten, in jedem Fall in persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen zu treten, und zwar dort, wo dieser sich aufhält, also in einer Vielzahl der Fälle in Kliniken sowie Alten- und Pflegeheimen. Dabei wechselt er auf seiner Anhörungstour nicht selten mehrfach täglich die Einrichtung und kann dadurch Infektionen in andere Einrichtungen weitertragen – in Einrichtungen, die vollständig oder zumindest mehrheitlich mit Risikopatienten belegt sind. Eine derartige Anhörungspraxis steht der Empfehlung, soziale Kontakte möglichst auf ein Minimum zu reduzieren, diametral entgegen.

Diese Umstände geben dringenden Anlass, kurzfristig über eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelung des Anhörungsverfahrens nachzudenken.

Nach den allgemein anerkannten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, Stand 18.03.2020, sind Personen, die einen 15-minütigen Gesichtskontakt („face-to-face“) z. B. im Rahmen eines Gesprächs zu einer mit COVID-19 infizierten Person hatten, als Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko)

einzustufen. Da richterliche persönliche Anhörungen regelmäßig unter diesen Umständen stattfinden, dürften Richter, die eine zunächst unerkannt mit dem Corona-Virus infizierte Person angehört haben, regelmäßig als Kontaktpersonen der Kategorie I anzusehen und unter häusliche Absonderung/ Quarantäne zu stellen sein. Dass auskömmliches Infektionsschutzmaterial für die Durchführung der Anhörungen derzeit nicht zur Verfügung steht, wird als allgemein bekannt unterstellt.

Dies kann kurzfristig im richterlichen Bereich zu erheblichen quarantänebedingten Ausfällen führen und den Dienstbetrieb insbesondere bei kleineren Behörden erheblich einschränken, wenn nicht gar zum Erliegen bringen.

Umgekehrt besteht das erhebliche Risiko, dass die richterliche Anhörungsperson bereits unerkannt mit dem Corona-Virus infiziert ist und dieses fortan in Ausführung der Anhörungen ungewollt in Altenheimen, Krankenhäusern und Kliniken verbreitet. Im Hinblick auf die große Vielzahl der täglich durchzuführenden Anhörungen im ständigen Wechsel zwischen den einzelnen Einrichtungen wird dies erhebliche Infektionen – häufig auch alter und vorgeschädigter – Personen zur Folge haben. Eine Übertragung des Virus in Senioren- und Pflegeheime kann, wie erst kürzlich aus Würzburg und Wolfsburg berichtet wurde, schnell zum Tode einer Vielzahl von Bewohnern führen.

Überdies sind für den Fall der Anhörung eines Betroffenen durch einen infizierten Richter sämtliche Kontaktpersonen des Richters der Kategorie I unter Quarantäne zu stellen.

Um die Gesundheit der Betroffenen und ihrer Mitbewohner und die Gesundheit der an den Amtsgerichten tätigen Richterinnen und Richter und ihrer Familien zu schützen, setzt sich der Amtsrichterverband dafür ein, kurzfristig eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die eine mit körperlich persönlichem Kontakt verbundene Anhörung der Betroffenen entbehrlich macht. Eine Lösung des Problems könnte darin bestehen, dass anstelle der persönlichen Anhörung des Betroffenen dessen Anhörung über Fernkommunikationsmittel in Ton und ggf. Bild für zulässig erklärt wird. Da durch diese regelmäßig derselbe Erkenntnisgewinn wie durch eine persönliche Anhörung gegeben ist, würden hierdurch die Interessen des Betroffenen allenfalls minimal tangiert, während eine beträchtliche Infektionskette beseitigt würde. Falls im Einzelfall die Richterin/der Richter es für erforderlich hielte, bestünde im Rahmen der

richterlichen Unabhängigkeit noch immer die Möglichkeit zu einer persönlichen Anhörung vor Ort.

Leider mussten wir Presseberichten entnehmen, dass diese Überlegungen in der Justizministerkonferenz am 21.03.2020 im Gegensatz zu einer geplanten Änderung des § 229 Abs. 3 StPO letztlich keine Berücksichtigung gefunden haben. Eine nachvollziehbare Begründung für die Entscheidung, zwar eine Änderung der StPO zur Sicherung des Gangs der Hauptverhandlung in Strafsachen in Betracht zu ziehen, nicht aber eine Änderung des FamFG zum Schutz der Gesundheit einer großen Zahl von Richtern und Richterinnen, deren Familien und der von Anhörungen betroffenen Bürger, ist leider weder der Presse zu entnehmen, noch ist sie anderweitig kommuniziert worden.

In der derzeitigen Situation machen sich viele Kolleginnen und Kollegen erhebliche Sorgen um ihre Gesundheit und die ihrer Familien, aber auch, wie sie ihrer Verantwortung gegenüber dem rechtsuchenden Bürger gerecht werden können. Die geltenden gesetzlichen Regelungen lassen verantwortungsvolles, den Einzelfall berücksichtigendes Handeln im augenblicklichen Notfall nur schwer zu. Ein Verweis auf die Möglichkeit, in der Anhörungssituation auf Abstand zu achten, scheitert häufig am räumlichen Angebot der Einrichtungen, in denen angehört wird, und am - oft krankheitsbedingten - Verhalten der Anzuhörenden. Ausreichende Schutzausrüstung kann von der Justizverwaltung schon mangels hinreichenden Angebots nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Empfehlung an die Richterschaft, auf Anhörungen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen zu verzichten, wenn das Ansteckungsrisiko bei der Anhörung nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, wie vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit Erlass vom 23.03.2020 geäußert, dürfte mit dem Gesetz nur im Rahmen von Notstandsregelungen in Einklang zu bringen sein und birgt für die vor Ort tätigen Richterinnen und Richter wegen der erheblichen Grundrechtsrelevanz ihrer Entscheidungen die denkbare Gefahr möglicher dienst- und/oder strafrechtlicher Weiterungen.

Nach unserer Auffassung ist es in einer solchen Situation Sache des Gesetzgebers, den Schutz der Personen sicherzustellen, die aufgrund ihrer Tätigkeit einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Deshalb möchten wir Sie eindringlich bitten, sich für eine auf die Dauer des derzeitigen Notfalls befristete Anpassung der Regeln im FamFG über das Anhörungsverfahren einzusetzen. Dabei ist dem Amtsrichterverband bekannt, dass der Deutsche Richterbund seine Priorität auf eine Änderung der Strafprozessordnung zur Sicherstellung der Durchführung laufender Strafverfahren legt und eine Anpassung des FamFG nicht betreibt. In diesem Punkt spricht er nach unserer Wahrnehmung jedoch nicht für die Mehrheit der Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kirchhoff